



MAG. KLAUDIA TANNER  
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/137-PMVD/2022

6. September 2022

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. Juli 2022 unter der Nr. 11612/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Divers – inter – offen – k.A.: Vehikel zur Umgehung der Wehrpflicht?“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 6:

Die Bediensteten des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) können in Soldaten und sonstige Bedienstete unterteilt werden. Hinsichtlich der Soldaten kann festgehalten werden, dass nach Art. 9a Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) jeder männliche Staatsbürger wehrpflichtig ist. Staatsbürgerinnen können freiwillig Dienst im Bundesheer als Soldatinnen leisten. Da es sich bei der zitierten Norm um eine Verfassungsbestimmung handelt, ist zu beachten, dass sie nicht am Gleichheitsgrundsatz nach Art. 7 B-VG zu messen ist, weshalb sich aus rechtlicher Sicht keine Verpflichtung ergibt, die Möglichkeit oder Verpflichtung zur Leistung eines Wehrdienstes auf andere Geschlechtsidentitäten auszuweiten. Es liegt selbstverständlich im Ermessen des Verfassungsgesetzgebers, eine entsprechende Änderung der derzeitigen Rechtslage vorzusehen.

Unter Berücksichtigung des Anfragegegenstandes „Divers - inter- offen - k.A.: Vehikel zur Umgehung der Wehrpflicht?“, ist zu vermerken, dass eine Änderung der Geschlechtsidentität nach objektiven Kriterien zu beurteilen ist und damit einem vorgezeichneten Verfahren unterliegt. Eine Änderung des Geschlechts von „männlich“ in „weiblich“ und der damit möglicherweise verbundene Wegfall der Wehrpflicht war auch schon vor dem Erkenntnis des VfGH vom 15. Juni 2018, G77/2018, möglich. Ebenso kann eine Wehrpflicht begründet werden, wenn ein österreichischer Staatsbürger mit weiblichem oder sonstigem Geschlecht seine Geschlechtsidentität in „männlich“ ändert. Auf Grund

- 2 -

dieser Tatsachen wurde die Rechtslage durch das VfGH-Erkenntnis G77/2018 nicht grundlegend verändert.

Bezüglich der sonstigen Bediensteten des Ressorts (Zivilbedienstete) ist keine Differenzierung nach dem Geschlecht vorgesehen. Auch im Personenstandsregister ist keine Eintragung als „divers“, „inter“, „offen“, „keine Angabe“ oder dergleichen verpflichtend, weshalb es Personen sämtlicher Geschlechtsidentitäten gleichermaßen offensteht, im Ressort Dienst zu versehen.

Mag. Klaudia Tanner

